

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von bedürftigen Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege bis zum Eintritt in die Schule (Richtlinie Mittagsverpflegung)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Gesundheit

Das Ministerium für Soziales und Gesundheit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zur Ermäßigung der Aufwendungen der Eltern, die in der Zeit vom 1. September 2008 bis zum 31. Dezember 2009 für die Mittagsverpflegung in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle von Kindern anfallen, die noch nicht in die Schule eingetreten sind und für deren Betreuung der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Zeit vom 1. Februar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 zumindest zeitweilig den Beitrag der Eltern nach § 21 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes ganz oder teilweise übernommen hat. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Zuwendung des Landes lässt den Umfang der Leistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 21 Abs. 6 des Kindertagesförderungsgesetzes unberührt.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Mittagsverpflegung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle unter den in Nummer 4 genannten Voraussetzungen.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Eine Zuwendung können juristische und natürliche Personen erhalten, die Mittagsverpflegung für Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflege anbieten (Essenanbieter).

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- 4.1. Die Kinder sind noch nicht in die Schule eingetreten.
- 4.2. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat in der Zeit vom 1. Februar 2008 bis zum 31. August 2009 oder in der Zeit vom 1. Februar 2009 bis zum 31. Dezember 2009, zumindest zeitweilig den Beitrag der Eltern nach § 21 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes ganz oder teilweise übernommen.
- 4.3. Die Eltern haben gegenüber dem Essenanbieter schriftlich erklärt:
  - den Zeitraum oder die Zeiträume, während der der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Zeit vom 1. Februar 2008 bis zum 31. August 2009 oder in der Zeit vom 1. Februar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 den Beitrag der Eltern für die Betreuung ihres Kindes nach § 21 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes zumindest zeitweilig ganz oder teilweise übernommen hat,
  - die Zusicherung, dass sie ihr Kind für die Tage, an denen es, insbesondere wegen Krankheit oder Urlaub, nicht an dem Mittagessen teilnehmen wird, möglichst frühzeitig abmelden werden,
  - das Einverständnis dazu, dass der Bewilligungsbehörde gegenüber folgende Angaben gemacht werden dürfen:
    - Name und Geburtsdatum des Kindes,
    - Namen und Anschrift der Eltern des Kindes,
    - Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegestelle,
    - den Zeitraum oder die Zeiträume, während der der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Zeit vom 1. Februar 2008 bis zum 31. August 2009 oder in der Zeit vom 1. Februar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 den Beitrag der Eltern für die Betreuung ihres Kindes nach § 21 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes zumindest zeitweilig ganz oder teilweise übernommen hat anhand von Kopien der hierüber ergangenen Bescheide,
    - die Tage, an denen das Kind die ermäßigte Mittagsverpflegung in Anspruch genommen hat.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Ermäßigung der Aufwendungen der Eltern für die Mittagsverpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege gewährt.

Die Zuwendung beträgt für jede Mittagsverpflegung bis zu 1,50 Euro, soweit der Preis der Mittagsverpflegung nicht darunter liegt.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung haben die Essenanbieter an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten.

Es ist jeweils ein Antragsverfahren für die Zeit vom 1. September 2008 bis 31. August 2009 und für die Zeit vom 1. September 2009 bis 31. Dezember 2009 (2. Antragsverfahren) durchzuführen.

### 6.1.1 Antragsverfahren

Der Antrag hat sich auf sämtliche Mittagessen, die Kinder in der Zeit vom 1. September 2008 bis 31. August 2009 oder für den Zeitraum vom 1. September 2009 bis 31. Dezember 2009 (2. Antragsverfahren) unter den in Nummer 4 genannten Voraussetzungen vom Antragsteller voraussichtlich verbilligt in Anspruch nehmen werden, zu erstrecken.

Zur Begründung der Anträge sind der Bewilligungsbehörde jeweils mitzuteilen:

6.1.1.1. die Anzahl der Mittagessen, die an dem Stichtag 1. September 2008 oder am 1. September 2009 (2. Antragsverfahren) vom Antragsteller seiner Einschätzung nach unter den in Nummer 4 genannten Voraussetzungen voraussichtlich verbilligt in Anspruch genommen werden,

6.1.1.2. die Namen der Kinder, die am Stichtag 1. September 2008 oder am 1. September 2009 (2. Antragsverfahren) die Verpflegung vom Antragsteller seiner Einschätzung nach unter den in Nummer 4 genannten Voraussetzungen voraussichtlich verbilligt in Anspruch nehmen werden, der Tag ihrer Geburt, der Name und die Anschrift ihrer Eltern, der Name und die Anschrift der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegestelle, von der sie betreut werden, der Zeitraum oder die Zeiträume, für den oder die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Zeit vom 1. Februar 2008 bis zum 31. August 2009 oder vom 1. Februar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 (2. Antragsverfahren) zumindest zeitweilig den Beitrag der Eltern für die Betreuung ihrer Kinder nach § 21 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes ganz oder teilweise übernommen hat,

6.1.1.3. eine Prognose des Antragstellers darüber, wie seiner Einschätzung nach sich die Anzahl der Mittagessen, die in der Zeit vom 1. September 2008 bis zum 31. August 2009 oder vom 1. September 2009 bis zum 31. Dezember 2009 (2. Antragsverfahren) von ihm unter den in Nummer 4 genannten Voraussetzungen verbilligt in Anspruch genommen wird, monatlich entwickeln wird.

Bei der Prognose ist gewöhnlich davon auszugehen, dass jedes Kind im Jahresdurchschnitt monatlich 17 Mittagessen in Anspruch nehmen wird und dass sich die Anzahl der Kinder, die Verpflegung vom Antragsteller unter den in Nummer 4 genannten Voraussetzungen voraussichtlich verbilligt in Anspruch nehmen werden, im Laufe des Jahres um bis zu 4,5 Prozent erhöhen wird. Dem gemäß bedarf die Prognose des Antragstellers nur dann einer Begründung, wenn die vom Antragsteller für die Zeit vom 1. September 2008 bis zum 31. August 2009 erwartete Anzahl der Mittagessen die von ihm für den Stichtag 1. September 2008 erwartete Anzahl um das 212,2 fache überschreitet.

Im 2. Antragsverfahren ist die Prognose entsprechend der kürzeren Laufzeit abzuändern und davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Kinder, die Verpflegung vom Antragsteller unter den in Nummer 4 genannten Voraussetzungen voraussichtlich verbilligt in Anspruch nehmen werden, im Laufe von vier Monaten um bis zu 1,5 Prozent erhöhen wird. Dem gemäß bedarf die Prognose des An-

tragstellers nur dann einer Begründung, wenn die vom Antragsteller für die Zeit vom 1. September 2009 bis zum 31. Dezember 2009 (2. Antragsverfahren) erwartete Anzahl der Mittagessen die von ihm für den Stichtag 1. September 2009 erwartete Anzahl um das 68 fache überschreitet.

Des Weiteren hat der Antragsteller Kopien der Erklärungen der Eltern nach Nummer 4 und der Bescheide des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die zumindest zeitweise vollständige oder teilweise Übernahme der Beiträge der Eltern für die Betreuung ihrer Kinder nach § 21 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes im Zeitraum vom 1. Februar 2008 bis zum 31. August 2009 (2. Antragsverfahren: 1. Februar 2009 bis 31. Dezember 2009) der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Soweit im vorgenannten Zeitraum mehrere Bescheide erteilt wurden, ist die Vorlage eines Bescheides ausreichend. Alternativ kann eine entsprechende Bescheinigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorgelegt werden.

## **6.2 Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises.

Es ist jeweils ein Bewilligungsverfahren für die Zeit vom 1. September 2008 bis 31. August 2009 und für die Zeit vom 1. September 2009 bis 31. Dezember 2009 (2. Bewilligungsverfahren) durchzuführen.

### **6.2.1 Bewilligungsverfahren**

Die Zuwendung ist für sämtliche Mittagessen, die Kinder in der Zeit vom 1. September 2008 bis zum 31. August 2009 oder vom 1. September 2009 bis zum 31. Dezember 2009 (2. Bewilligungsverfahren) unter den in Nummer 4 genannten Voraussetzungen vom Antragsteller voraussichtlich verbilligt in Anspruch nehmen werden, zu bewilligen.

Durch den Zuwendungsbescheid ist der Antragsteller zu verpflichten, die Zuwendung dazu zu verwenden, Kindern, die in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Tagespflegestelle gefördert werden, noch nicht in die Schule eingetreten sind und für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Zeit vom 1. Februar 2008 bis zum 31. August 2009 oder in der Zeit vom 1. Februar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 (2. Bewilligungsverfahren) zumindest zeitweilig den Beitrag der Eltern für die Betreuung ihrer Kinder nach § 21 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes ganz oder teilweise übernommen hat, die Mittagsverpflegung preislich ermäßigt anzubieten. Die Ermäßigung ist mindestens in der Höhe des Zuschusses vorzunehmen, der für jede Mittagsverpflegung gewährt wird.

### **6.2.2 Änderung von Bewilligungsbescheiden**

Sollte sich herausstellen, dass die Anzahl der Mittagessen, die Kinder während des jeweiligen Bewilligungszeitraumes unter den in Nummer 4 genannten Voraussetzungen vom Antragsteller voraussichtlich verbilligt in Anspruch nehmen werden, die dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegte Anzahl überschreitet, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag des Essenanbieters den Bewilligungsbescheid entsprechend

ändern. Zur Begründung des Änderungsantrags sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen:

6.2.2.1 eine begründete Prognose des Antragstellers darüber, wie seiner Einschätzung nach sich die Anzahl der Mittagessen, die in der Zeit vom 1. September 2008 bis zum 31. August 2009 oder in der Zeit vom 1. September 2009 bis zum 31. Dezember 2009 von ihm unter den in Nummer 4 genannten Voraussetzungen verbilligt in Anspruch genommen wird, nunmehr monatlich entwickeln wird und

6.2.2.2. eine Darstellung der Gründe, weshalb die seinerzeit von ihm getroffene Prognose sich nicht mehr aufrecht erhalten lässt.

### **6.3 Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen. Original-Belege sind zunächst nicht beizulegen. Sie sind bei einer Vor-Ort-Kontrolle vorzulegen bzw. im Einzelfall auf Anforderung der Bewilligungsbehörde zu übersenden. Von der Vorlage eines Zwischennachweises wird abgesehen.

### **7. Datenschutz**

Bei den unter Nummer 4 aufgeführten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten, die dem Schutz des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) und des Landesdatenschutzgesetzes vom 28. März 2002 (GVObI. M-V S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2005 (GVObI. M-V S. 535), unterliegen, soweit nicht-öffentliche Stellen nach § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes oder öffentliche Stellen nach § 2 Abs. 1 und 2 des Landesdatenschutzgesetzes betroffen sind. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Daten, die ihnen aufgrund der schriftlichen Erklärung der Eltern gemäß der Nummer 3 zugänglich gemacht werden, nur zur Erreichung des Zuwendungszweckes gemäß der Nummer 1 zu verwenden. Die Daten dürfen insbesondere nicht für eigene Geschäftszwecke oder zum Zweck der Übermittlung an Dritte genutzt werden.

Die im Zusammenhang mit dieser Verwaltungsvorschrift erhobenen Daten sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes durch die Zuwendungsempfänger zu sperren (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes oder § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 des Landesdatenschutzgesetzes) Die Daten dürfen nach der Sperrung nur noch für Nachweisprüfungen verwendet werden. Die Antragsteller sind verpflichtet, die Daten, die ihnen aufgrund der schriftlichen Erklärung der Eltern gemäß Nummer 4 zugänglich gemacht werden, mit Ablauf von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises zu löschen, gegebenenfalls vorhandene Unterlagen sind sachgerecht zu vernichten.

### **8. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zu-

wendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## **9. Anlagen**

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

## **10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2008 in Kraft und am 31. Dezember 2009 außer Kraft.